

Begutachtungsentwurf für ein Gesetz über die Förderung anerkannter Rettungsorganisationen (Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz, Z.Zl.Verf-271/2/1991)

Stellungnahme der ARGE DATEN:

Es wird empfohlen, das Personal der Rettungsorganisationen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu verpflichten. Darunter sollte sowohl die Verschwiegenheit hinsichtlich medizinischer Informationen verstanden werden ("ärztliche Schweigepflicht"), sonstiger personenbezogener Informationen der betreuten Klienten, als auch die Verschwiegenheit hinsichtlich anderer personenbezogener Tatsachen, die Mitarbeitern der Rettungsorganisationen im Zuge ihrer Tätigkeit bekannt werden (z. B. Informationen über die Familiensituation, über Familienangehörige oder Informationen, die dem Personal beim Betreten von Wohnungen nach § 6 Abs. 3 bekannt werden).

Diese Verschwiegenheitspflicht soll besonders in Hinblick auf das öffentliche Interesse einzelner Rettungsaktivitäten (mit anderen Worten: gegenüber der Medien und ihrer Vertreter), aber auch in Hinblick auf allfällige Förderer, Spender oder sonstige Stellen, die die Rettungsdienste ideell, materiell bzw. finanziell unterstützen, gelten. Es soll damit ausdrücklich ausgeschlossen werden, daß Unterstützungszusagen mit Informationsweitergaben verbunden werden.

Dieser Vorschlag läßt sich legislatisch folgendermaßen umsetzen:

§ 6 ist um die folgenden Absätze zu ergänzen:

"(4) Die für eine anerkannte Rettungsorganisation tätigen Personen sind über personenbezogene Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber Personen, Institutionen oder öffentlich-rechtliche Stellen, die eine der anerkannten Rettungsorganisationen finanziell, materiell oder ideell unterstützen.

(6) Diese Verschwiegenheitspflicht kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung eines Betroffenen aufgehoben werden."

In § 11 (Strafbestimmungen) wäre dann z. B. nach a) einzufügen (und anschließend umzunummerieren):

"b) seine Verschwiegenheitspflicht nach § 6 Abs. 4 und 6 verletzt;"